

An den  
Präsidenten des Vorarlberger Landtages  
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 11. November 2020

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

**A n t r a g :**

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz  
über eine Änderung des Tourismusgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 24/2002, Nr. 69/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013 und Nr. 79/2017, wird wie folgt geändert:

*1. In der Überschrift des § 14 wird nach dem Wort „Abgabenschuldner“ ein Beistrich und die Wortfolge „Aufteilung der Gästetaxe“ eingefügt.*

*2. Im § 14 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Nächtigt der Gast in einer Unterkunft, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, dann entsteht die Abgabepflicht gegenüber jeder betroffenen Gemeinde anteilig. Die Anteile der einzelnen Gemeinden sind unter sinngemäßer Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 10 Abs. 7 zu bestimmen.“

*3. In der Überschrift des § 16a ist nach dem Wort „Anzeigepflicht“ ein Beistrich und das Wort „Datenübermittlung“ einzufügen.*

*4. Dem § 16a wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Werden vom Diensteanbieter gemäß Abs. 2 keine Daten übermittelt oder bestehen Bedenken bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten, können die Gemeinden, wenn dies für die Abgabenerhebung erforderlich ist, eine Anfrage gemäß § 48b Abs. 2a Bundesabgabenordnung an die zuständige Abgabenbehörde des Bundes richten. Die Abgabenbehörde des Bundes ist verpflichtet, die ihr nach § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994 übermittelten Aufzeichnungen, welche einen Bezug zur jeweiligen Gemeinde aufweisen, unter den Voraussetzungen des § 48b Abs. 2a Bundesabgabenordnung und der auf dieser Grundlage ergangenen Verordnung zu übermitteln. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.“

LTVP Monika Vonier

LAbg. Nadine Kasper

## **I. Allgemeines:**

### **1. Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Tourismusgesetzes soll es den Gemeinden ermöglicht werden von der Datenübermittlung nach § 48b Abs. 2a Bundesabgabenordnung (BAO) Gebrauch zu machen. Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten betreffend die Vermittlung von Unterkünften über Plattformen (z.B. AirBnB), welche die Plattformbetreiber nach § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) aufzuzeichnen haben, an die Gemeinden vor. Eine solche Datenübermittlung stellt sowohl eine Durchbrechung des Abgabengeheimnisses als auch eine datenschutzrechtlich relevante Übermittlung von personenbezogenen Daten dar. Damit die Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, bedarf es einer gesetzlichen Regelung auf Landesebene, welche eine Verpflichtung zur Übermittlung vorsieht.

Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung dahingehend, wie die Einhebung der Gästetaxe zu erfolgen hat, wenn sich eine Unterkunft über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt.

### **2. Kompetenzen:**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948).

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Machen die Gemeinden von der Möglichkeit des § 16a Abs. 4 Gebrauch, so haben sie die Kosten für die Datenaufbereitung und –übermittlung gemäß § 48b Abs. 2a BAO anteilig zu tragen. Die Kostenberechnung ist durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen näher zu regeln.

Die übermittelten Daten sollten allerdings zu einer effizienteren Einhebung der Gästetaxe beitragen und damit auch zu zusätzlichen Einnahmen der Gemeinden führen.

### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### **6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948.

Im § 16a Abs. 4 ist außerdem eine Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes vorgesehen. Es ist deshalb die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG erforderlich.

Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages und vor der Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z. 1 und 2 (§ 14):**

§ 14 Abs. 2 soll klarstellen, wie vorzugehen ist, wenn sich eine Unterkunft über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Eine eindeutige Aufteilungsregelung, wie sie in § 10 Abs. 7 für den Tourismusbeitrag vorgesehen ist, war bislang für die Gästetaxe nicht normiert. Über eine analoge Anwendung des § 10 Abs. 7 gelangte man allerdings zum selben Ergebnis.

Beispiel: Ein Hotelgebäude befindet sich teils auf dem Gebiet der Gemeinde A und teils auf dem Gebiet der Gemeinde B. Der Umsatz für die Berechnung des Tourismusbeitrages entfällt gemäß § 10 Abs. 7 zu 40 % auf die Gemeinde A und zu 60 % auf die Gemeinde B. In diesem Fall hätte jeder abgabepflichtige Gast 40 % der Gästetaxe der Gemeinde A und 60 % der Gästetaxe der Gemeinde B zu entrichten. Die anteilig eingehobenen Abgaben sind dann an die jeweilige Gemeinde abzuführen. Werden die Abgabenanteile der

Gemeinden gemeinsam eingehoben, so ist bei Berechnung der Gemeindeanteile zu berücksichtigen, dass sich diese bei unterschiedlicher Höhe der Gästetaxe nicht nach dem Aufteilungsschlüssel nach § 10 Abs. 7, sondern nach dem Anteil der jeweiligen Gemeinde am Mischsatz bestimmen. Hebt beispielsweise die Gemeinde B keine Gästetaxe ein oder ist der Gast nach der Taxordnung der Gemeinde B von der Abgabepflicht befreit, dann sind lediglich 40 % der Gästetaxe der Gemeinde A zu entrichten.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes ist der bisherige Text des § 14 als Abs. 1 zu bezeichnen. Weiters ist die Überschrift entsprechend zu ergänzen.

#### **Zu Z. 3 und 4 (§ 16a):**

§ 16 Abs. 4 soll es den Gemeinden ermöglichen, von der in § 48b Abs. 2a BAO in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 91/2019, vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die in Abs. 2 vorgesehene Anzeigepflicht der Diensteanbieter zeigt bislang keine Wirkung, da die Diensteanbieter der Anzeigepflicht nicht nachkommen.

Seit 1. Jänner 2020 haben die Betreiber von elektronischen Schnittstellen wie z.B. eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem nach § 18 Abs. 11 UStG 1994 Aufzeichnungen über Umsätze, die über die elektronische Schnittstelle abgewickelt werden, zu führen. Die Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung, BGBl. II Nr. 315/2019, legt fest, welche Informationen die Aufzeichnungen enthalten müssen. Die Aufzeichnungen sind nach § 18 Abs. 12 UStG 1994 auf Verlangen zu übermitteln. Wenn der Gesamtwert der aufzeichnungspflichtigen Umsätze insgesamt 1.000.000 Euro im Kalenderjahr übersteigt, sind die Aufzeichnungen auch ohne Aufforderung bis zum 31. Jänner des Folgejahres elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Daten für das Jahr 2020 sollten daher spätestens am 1. Februar 2021 vorliegen. Nach § 48b Abs. 2a BAO können die Abgabenbehörden, an die aufgrund von § 18 Abs. 11 und 12 UStG 1994 Aufzeichnungen übermittelt worden sind, diese den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden, die mit der Erhebung von Abgaben auf die Nächtigung betraut sind, in jenem Umfang übermitteln, der für den Vollzug der jeweiligen Abgabe erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung ist, dass die jeweilige Abgabenbehörde

1. einen entsprechenden Antrag gestellt hat,
2. bestätigt hat, dass die zu übermittelnden Daten für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich sind und
3. sich verpflichtet hat, die Kosten der Datenaufbereitung und –übermittlung anteilig zu tragen.

Da es sich bei dieser Übermittlung sowohl um eine Durchbrechung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht als auch um eine Übermittlung von personenbezogenen Daten handelt, ist eine landesrechtliche Bestimmung erforderlich, welche die Abgabenbehörden des Bundes zur Übermittlung dieser Daten verpflichtet. Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung den Ablauf sowie den ersten Einsatzzeitpunkt der Anfragestellung und der Datenübermittlung sowie die Berechnung und Entrichtung der zu tragenden Kosten zu bestimmen. Eine solche Verordnung wurde bislang noch nicht erlassen.

Zuständig für die Übermittlung ist das jeweils für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, das ist ab 1. Jänner 2021 entweder das Finanzamt Österreich oder das Finanzamt für Großbetriebe.

Für die Abgabenerhebung erforderlich ist die Datenübermittlung jedenfalls dann, wenn der Verdacht besteht, dass Unterkünfte in der Gemeinde über eine elektronische Schnittstelle angeboten werden, bezüglich dieser Unterkunft allerdings keine Gästetaxe abgeführt und keine Anzeige vom Diensteanbieter erstattet wurde. Die Löschverpflichtung für personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 gilt sinngemäß.

Aufgrund der neu geschaffenen Regelung in Abs. 4 ist auch die Überschrift des § 16a anzupassen.